
**Gesetz
über Handel und Gewerbe (HGG)**

Änderung vom 07.03.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 311.1 | 432.210 | 811.51 | **930.1** | 935.11

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [930.1](#) Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (HGG) (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 3

³ Folgende Geschäfte dürfen täglich von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten:

b **(geändert)** Kioske, die hauptsächlich Tabakprodukte, Süssigkeiten, Zeitungen und Zeitschriften verkaufen,

Titel nach Art. 14b (geändert)

4 Beschränkungen des Handels mit Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und alkoholischen Getränken

Art. 14c (neu)**Begriffe**

¹ Tabakprodukte sind Erzeugnisse, die aus Blatteilen oder Rippenstücken der Tabakpflanze bestehen oder solche enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, oralen Gebrauch oder Schnupfen bestimmt sind.

² Pflanzliche Rauchprodukte sind pflanzliche Erzeugnisse ohne Tabak, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden.

³ Elektronische Zigaretten sind Geräte, die ohne Tabak verwendet werden und mit denen die Emissionen einer erhitzten Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin inhaliert werden können. Als elektronische Zigarette gilt auch das Nachfüllmaterial für diese Geräte.

⁴ Der Regierungsrat kann Produkte den elektronischen Zigaretten gemäss Absatz 3 durch Verordnung gleichstellen, wenn sie von den Wirkungen her mit diesen vergleichbar sind.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3

¹ Die Werbung für Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten und alkoholische Getränke ist verboten

Aufzählung unverändert.

² An öffentlichen Anlässen ist die Werbung verboten

- a **(geändert)** für Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten und alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können,
- b **(geändert)** für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn hauptsächlich Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen.

³ Vom Verbot ausgenommen sind

- b **(geändert)** Schaufensterauslagen von Geschäften, die Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten oder alkoholische Getränke verkaufen,

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Verkauf (Überschrift geändert)

¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.

² Das Verkaufspersonal überprüft das Alter der Kundinnen und Kunden. In Zweifelsfällen verlangt es einen Ausweis.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten mittels Automaten sind nur zulässig, wenn die Automaten die Abgabe und den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglichen.

² *Aufgehoben.*

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Beschränkungen des Handels mit Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und alkoholischen Getränken.

Art. 18a Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle kann den Handel mit Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten oder jede Werbung bis zu drei Monaten verbieten, wenn die Vorschriften von Artikel 15 bis 17 wiederholt missachtet worden sind.

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion obliegen

Aufzählung unverändert.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

Art. 29 Abs. 2 (geändert)

² Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen über Beschränkungen des Handels mit Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und alkoholischen Getränken beträgt die Busse mindestens 200 Franken.

II.**1.**

¹⁾ BSG [155.21](#)

Der Erlass [311.1](#) Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 09.04.2009 (KStrG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 13

Aufgehoben.

2.

Der Erlass [432.210](#) Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 48 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

3.

Der Erlass [811.51](#) Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 10.09.2008 (SchPG) (Stand 01.07.2009) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Wirkungsziel und Begriffe (Überschrift geändert)

² Als Rauchen gilt der Konsum von Tabakprodukten und pflanzlichen Rauchprodukten mittels eines Verbrennungsprozesses.

³ Dem Rauchen gleichgestellt ist der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)¹⁾.

Art. 2 Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

³ Für das Rauchen in Gastgewerbebetrieben gilt die Gastgewerbegesetzgebung.

Art. 5 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (geändert)

¹ Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Raucherin oder Raucher das Rauchverbot missachtet.

³ Der Gemeinde und der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion sind alle gestützt auf die vorliegende Gesetzgebung ausgefallten Strafurteile mitzuteilen.

¹⁾ BSG [930.1](#)

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Verfügungen der Gemeinden unterliegen der Beschwerde an die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

² Im Übrigen gilt für das Verfahren und den Rechtsschutz das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹.

4.

Der Erlass [935.11](#) Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion bestimmt die kantonalen Freinächte.

² Die Regierungsstatthalterinnen und die Regierungsstatthalter bestimmen die regionalen Freinächte.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion anerkennt Abschlüsse bernischer Berufsverbände als bernische gastgewerbliche Fähigkeitsausweise, sofern diese die allgemein anerkannten Grundkenntnisse zur Leitung eines Gastgewerbebetriebs und die berufsethischen Anforderungen vermitteln, wie sie namentlich in Reglementen und Richtlinien der schweizerischen Berufsverbände enthalten sind.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Über die in einem Gastgewerbebetrieb übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zu führen.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, sind das Rauchen sowie der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)² verboten.

¹) BSG 155.21

²) BSG [930.1](#)

² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleiben die gemäss Absatz 1 verbotenen Tätigkeiten gestattet.

³ Die verantwortliche Person sowie die von ihr instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Verbot gemäss Absatz 1 um, indem sie

b **(geändert)** darüber informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln,

c **(geändert)** die Gäste anhalten, das Rauchen sowie den Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten zu unterlassen,

Art. 29a Abs. 1 (geändert)

¹ Für das Werbeverbot gilt das HGG.

Art. 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾ fliesst.

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erlässt Richtlinien für die Bemessung der Alkoholabgabe und bestimmt die Bezugsentschädigung.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, beurteilt die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG)²⁾ und des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG)³⁾.

Art. 49 Abs. 2 (geändert)

² Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Gast einen Gastgewerbebetrieb zur Schliessungsstunde nicht verlassen hat oder das Rauchverbot oder das Verbot des Konsums von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten gemäss Artikel 27 Absatz 1 missachtet.

¹⁾ BSG [860.1](#)

²⁾ BSG 724.1

³⁾ BSG 155.21

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Juni 2020

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Costa
Der Generalsekretär: Trees

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 31. März 2021

*Der Regierungsrat, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 7. März 2021, beurkundet:
dass der Eventualantrag des Grossen Rates zur Änderung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) mit 230'331 gegen 85'548 Stimmen angenommen worden ist.*

*Für getreuen Protokollauszug
Der Staatsschreiber: Auer*

*RRB Nr. 609 vom 19. Mai 2021:
Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2021*